

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bausendorf vom 23.11.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.1996 in der Fassung der Satzungsänderung vom 09.12.1999 außer Kraft.

Bausendorf, den 23.11.2017

(Hans-Peter Heck)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|------------|
| 1. eine Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Reihengrabstätte als Urnengrabstätte | 500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (pflegeneutral) mit Abdeckung | 1.300,00 € |
| 4. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätten mindestens 15 J.) | 400,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte (pflegeneutral) mit Abdeckung | 2.600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 54,00 € |
| bb) eine Urnendoppelgrabstätte (pflegeneutral) | 54,00 € |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeiten werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 280,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 € |
| 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelgrab für die erste und weitere Bestattung | 500,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 200,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Bausendorf
(einschließlich deren Reinigung) 100,00 €

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung 10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust
geratenen Graberwerbsurkunde 10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung 10,00 €

2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird
wie folgt festgesetzt
 - a) Reihengrab 300,00 €
 - b) Einzelwahlgrab 300,00 €
 - c) Doppelwahlgrab 400,00 €
 - d) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab 100,00 €